STATUTEN

des Vereins

Pro Umfahrung Hochdorf, mit Sitz in Hochdorf

I. Grundlage

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Pro Umfahrung Hochdorf» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hochdorf.

2. Ziel und Zweck

Der Verein setzt sich für die Aufwertung des Zentrums ein. Mit der Umfahrung Hochdorf wird die nötige Grundlage geschaffen. Der Verein bezweckt die politische und kommunikative Unterstützung einer Lösung zur Entlastung des Hochdorfer Dorfzentrums, insb. vom Schwer- und Durchgangsverkehr, in der Form der sog. «Umfahrung West». Neben dem Bau einer Entlastungsstrasse (Hauptzweck) sollen die weiteren Nebenzwecke verfolgt werden:

- Unterstützung einer konkreten Lösung, bei welcher der Kulturlandverlust am Kleinsten ist (beispielsweise durch teilweise Untertunnelung);
- Unterstützung von konkreten Kompensationsmassnahmen (beispielsweise den teilweisen Rückbau von bestehenden Strassen Urswil-Ballwil, Hochdorf-Kleinwangen, etc.);
- Unterstützung von konkreten Lösungen, mit welchen der Zugang zu Naherholungsgebieten oder die Nutzung von Naherholungsgebieten gewährleistet oder sogar verbessert werden kann (beispielsweise Zugang zu Naherholungsgebiet Wirtlen, Naherholungsgebiet Herrenwald-Vita-Parcour, etc.);
- Unterstützung von konkreten Lösungen, welche auf Grund der zu erwartenden Kosten die grösste Wahrscheinlichkeit einer Umsetzung durch den Kanton hat.

Die Unterstützung von flankierenden Massnahmen zur Aufwertung des Dorfzentrums ist bereits aufgrund des heutigen Verkehrs, aber insbesondere aufgrund der prognostizierten Verkehrszunahme (aufgrund Bevölkerungswachstum, allgemeiner Mobilitätszunahme, Verkehrszunahme durch Entwicklung des ESP Hochdorf-Römerswil, etc.) eine absolute Notwendigkeit.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Die Zielerreichung soll den Mehrwert der Umfahrung Hochdorf aufzeigen und insbesondere aber nicht ausschliesslich mit folgenden Tätigkeiten erreicht werden:

- Überzeugungsarbeit gegenüber Gesellschaft und Wirtschaft (Arbeitgeber);
- Überzeugungsarbeit gegenüber Behörden wie Gemeinderat, Kantonsrat und Regierungsrat sowie politischen Interessengruppen und Verbände;
- Vernetzung von Gleichgesinnten.

Der Verein kann alle Geschäfte tätigen, welche direkt oder indirekt dem Hauptzweck des Vereins dienen.

3. Mittel

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträgen, Sponsorenbeiträge, aus Erträgen aus eigenen Veranstaltungen, aus Subventionen, Spenden und Zuwendungen aller Art.

Die Mitgliederbeiträge betragen für natürliche Personen CHF 10.00 pro Jahr, für juristische Personen CHF 100.00 pro Jahr.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend (d.h. ohne Rekurs-Möglichkeit zuhanden GV).

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist immer per Ende Kalenderjahr möglich. Das Austrittsschreiben muss spätestens bis 30. November schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden (ohne Rekurs-Möglichkeit zuhanden GV).

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle (fakultativ)

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis spätestens 30. Juni statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mind. 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktandierungsanträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Nach der Einladung eingereichte Traktandierungsanträge müssen den Mitgliedern noch schriftlich (E-Mail ist zulässig) nachgereicht werden.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle;
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms;
- h) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte;
- i) Änderung der Statuten;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr, d.h. sie dauert bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann Reglemente erlassen und Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Ist der Verein gemäss Gesetz zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes wählen. Ist der Verein gemäss Gesetz zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Hauptversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revision nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes wählen.

In allen übrigen Fällen steht es der Generalversammlung frei, ob sie auf eine Revision verzichten will oder ob sie eine oder zwei Personen (ohne bestimmte Fähigkeitsausweise) als sog. Laienrevisoren wählt. Bei einem Verzicht auf eine Wahl gelten alle Bestimmungen über die Revisionsstelle in diesen Statuten nicht.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Ohne anderslautende Beschlüsse gilt im Grundsatz die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit 2/3-Mehr aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen juristischen Person mit ähnlichem, gemeinnützigem Zweck mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 5.5.2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Hochdorf, 5.5.2022		
Die Co-Präsidenten:		
Gerardo Cicchetti	Monika Schnydrig	Adrian Nussbaum
Der Protokollführer:		
Vannik Schärli		